

**ERGO**  
**Besondere Vereinbarungen**  
**für die**  
**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**  
**von**  
**Unternehmensberatern**  
**(KMU-Mitglieder)**  
**Stand 01.07.2015**

**I. Rahmenvereinbarung**

Versicherungsschutz besteht entsprechend der Rahmenvereinbarung zwischen dem KMU-Berater Verband freier Berufe e. V. und der ERGO für die Mitglieder des KMU zu nachstehenden Bedingungen.

Vermittler des Rahmenvertrages ist der Versicherungsmakler Pistorius & Partner GmbH in 80639 München. Der KMU-Verband freier Berufe e. V. wünscht zudem auch die Vermittlung und begleitende Betreuung der Einzelverträge durch den Versicherungsmakler.

Meistbegünstigungsklausel

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (AVB-VH) oder die besonderen Vereinbarungen oder die Beitragsrichtlinien des Rahmenvertrages mit dem KMU-Verband freier Berufe e. V. während der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, gelten die mit sofortiger Wirkung auch für die bestehenden Verträge.

Erfordern die Änderungen einen höheren Beitrag oder ergibt sich eine nicht nur vorteilhafte Auswirkung für den Versicherungsnehmer, so gelten die Änderungen nur auf ausdrückliche Annahmeerklärung durch den Versicherungsnehmer.

**II: Gegenstand des Versicherungsschutzes**

**A) Unternehmensberater**

Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten als Unternehmensberater, wie zum Beispiel:

1. Gutachtliche Beurteilung bestehender Betriebsverhältnisse, z.B. Schwachstellenanalyse;
2. rechtlich zulässige Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung und Auflösung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie deren Vermittlung (mergers & acquisitions);
3. rechtlich zulässige Beratung bei Kauf und Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen ;
4. Erstellung einer betriebswirtschaftlichen due diligence;

5. rechtlich zulässige Beratung bei der Einrichtung der Buchführung sowie bei der Gründung und Unterhaltung von betrieblichen Versorgungseinrichtungen, nicht hingegen versicherungsmathematische Gutachten;
6. Gutachten, Beratung und Vorschläge zur Organisation, Rationalisierung und Optimierung von Unternehmen und Betriebsabläufen sowie zu Qualitätsmanagement und Umweltmanagement;
7. rechtlich zulässige Beratung bei Risk-Management (z.B. Kontrollsystem) und betrieblichem Rechnungswesen einschl. Controlling;
8. Gutachten, Beratung und Vorschläge im Bereich Kostenmanagement (Reduzierung von Sach- und Dienstleistungskosten);
9. Erstellung von Kalkulationsgrundlagen, Durchführung von Zeitstudien, Erstellung von Richtwertkatalogen und deren Verwendung für Kalkulationen;
10. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie sonstige Berechnungen aufgrund betriebswirtschaftlicher Methoden;
11. Personalberatung, Personalbedarfsplanung, Personalsuche und Personalschulung, Coaching, Beratung und Hilfestellung beim Outplacement;
12. gutachtliche Beurteilung bestehender Marktverhältnisse (Marktanalyse) sowie rechtlich zulässige Beratung im Bereich Marketing, Vertrieb und Merchandising;
13. Beratung bei der Finanzierung von Projekten, Cash-flow-Beratung und -Planung;
14. Beratung und Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln;
15. rechtlich zulässige Außenwirtschaftsberatung (in teilweiser Erweiterung der Ziffer 8. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH));
16. EDV-Bedarfsanalyse, EDV-Organisation, EDV-Beratung einschl. der Installation, Implementierung und Anpassung von Programmen und Systemen und EDV-Schulung;
17. Gutachten und Vorschläge zur Optimierung des Produktionsablaufes, Lagerhaltung, Materialfluss, Logistik, Layoutplanung;
18. Umsetzung von Beratungsergebnissen im versicherten Bereich;
19. Übernahme von Managementaufgaben im versicherten Bereich. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Organmitglied (z.B. als Geschäftsführer);
20. rechtlich zulässige Beratung der zu ratenden Unternehmen hinsichtlich der Ratingkriterien, nicht hingegen die Erstellung von Ratings;
21. Ratingberatung, Ratinganalyse/Ratingagentur, soweit für diese Tätigkeiten nachweisbar eine besondere Zertifizierung besteht und die Erstellung von Ratings auf einen konkreten Auftrag beruhen;
22. Sachverständiger – auch außerhalb eines Unternehmensberatermandates - in den versicherten Bereichen.

**Auf besonderen Antrag ist mitversichert:**

**B) Interim Manager mit Organhaftung**

Sofern besonders beantragt, ist die Tätigkeit als Interim Manager mitversichert. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer als Organmitglied (zum Beispiel Geschäftsführer) tätig wird. Der Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

organschaftlicher Tätigkeiten beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 250.000 Euro.

In Ergänzung von Ziffer VI. besteht weltweiter Versicherungsschutz. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für folgenden Fall:

Aufgrund von Vorgaben des deutschen Aufsichtsrechts oder wegen lokaler gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel sogenannter non-admitted Regelungen) ist die Gewährung von Versicherungsschutz in bestimmten Staaten verboten.

Ziffer IV. 2 gilt nicht.

**Auf besonderen Antrag ist mitversichert:**

**C) Sicherheitsingenieur für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Brandschutz**

1. Versichert ist die Tätigkeit als freiberuflicher Sicherheitsingenieur nach ASiG.
2. Mitversichert ist die freiberufliche gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter auf den Gebieten Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Brandschutz
3. Ebenso besteht Versicherungsschutz für  
Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten;

**III. Zusätzliche Deckungserweiterungen**

1. Datenhaftpflicht

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Angestellten des Versicherungsnehmers ist ebenfalls mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch für die Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter.

2. Verletzung von Geheimhaltungspflichten und von gewerblichen Schutzrechten

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche Dritter auf Schadensersatz bei der Verletzung von

- a) Geheimhaltungspflichten;
- b) gewerblichen Schutzrechten, wie zum Beispiel Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechten.

3. Buchhaltungstätigkeit

Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten:

- a) die selbständig ausgeübte Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind;
- b) die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen von Lohnsteuer-Anmeldungen.

#### **IV. Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Die Tätigkeit als Subunternehmer ist mitversichert, soweit Regressansprüche des Hauptauftragnehmers wegen Schäden seines Auftraggebers geltend gemacht werden.
2. Abweichend von Ziffer 6.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH – Stand 01.07.2015) beträgt die Nachhaftung 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
3. Ziffer 6.3 AVB-VH in Verbindung mit Ziffer IV. 2. gilt nicht bei endgültiger nachgewiesener Berufsaufgabe.
4. Das versehentliche Löschen und Blockieren von Daten Dritter durch Fehlbedienung oder durch fehlerhafte Anleitung durch den Versicherungsnehmer wird als Vermögensschaden behandelt und ist mitversichert.
5. Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Schadprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetnutzung verursacht oder mitverursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes beim Hosting oder Cloud Computing ist jedoch, dass der Versicherungsnehmer ein aktuelles Sicherheitssystem unterhält.

#### **V. Eigenschadendeckung**

In Ergänzung von Ziffer 1 AVB-VH - Stand 1.7.2015 besteht auch Versicherungsschutz für fahrlässige Verstöße bei Ausübung der folgenden Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer durch seine Organe oder Mitarbeiter unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden):

1. der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Personen- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers unter folgenden Voraussetzungen:
  - a) berechtigter Rücktritt oder Kündigung seines Auftraggebers und
  - b) der Auftraggeber muss das jeweilige Gestaltungsrecht wegen eines Berufsversehens des Versicherungsnehmers geltend machen;
2. der Versicherer ersetzt die entstandenen Kosten des Versicherungsnehmers durch die Veränderung oder Blockierung seiner eigenen Website infolge unbefugter Eingriffe Dritter;
3. der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (zum Beispiel vermeidbare Mehraufwendungen). Voraussetzung ist, dass diese durch folgende fahrlässige Berufsversehen seiner Mitarbeiter verursacht wurden:
  - a) Fehl- und Doppelüberweisungen oder die Nichtbeachtung von Skonti;
  - b) Schreib-, Rechen- und Eingabefehler bei

- der Erstellung von Rechnungen für erbrachte Leistungen des Versicherungsnehmers;
  - Bestellungen fremder Waren und Dienstleistungen;
4. der Versicherer ersetzt die dem Versicherungsnehmer entstehenden notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Dokumente.
- Voraussetzung hierfür ist:
- der Versicherungsnehmer benötigt diese Dokumente zur Auftrags erledigung;
  - die Wiederbeschaffung erfolgt durch einen Dritten;
5. ersetzt werden Kosten eines externen Beraters für Öffentlichkeitsarbeit unter folgenden Voraussetzungen:
- die Beauftragung erfolgt, um Reputationsschäden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalles zu mindern;
  - der Reputationsschaden muss aufgrund von Medienberichten oder anderer öffentlich zugänglicher Informationen Dritter nachweislich drohen oder nachweislich entstanden sein;
  - die Beauftragung ist im Vorfeld mit dem Versicherer abzustimmen;
6. die Versicherungssumme für die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Risiken beträgt jeweils 250.000 Euro pro Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme (Sublimit).

## VI. Räumlicher Geltungsbereich

Ziffer 8 AVB-VH - Stand 1.7.2015 erhält folgenden Wortlaut:

- 8.1 Versicherungsschutz besteht für Berufstätigkeiten weltweit aus der
- Verletzung und Nichtbeachtung in- und ausländischen Rechts;
  - Inanspruchnahme vor in- und ausländischen Gerichten, mit Ausnahme von Gerichten der USA und Kanada.
- 8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten, die durch ausländische Repräsentanten, Niederlassungen (auch Hauptsitz), Zweigstellen oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene ausländische Firmen im Ausland ausgeübt werden.
- 8.3 Werden Haftpflichtansprüche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht, rechnet der Versicherer seine Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an.
- 8.4 Für Schadensfälle mit Auslandsbezug gilt Folgendes:
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche:
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages sowie

- aufgrund von Ehrverletzungen, Beleidigungen und Diskriminierungen.

Unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen besteht Versicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung: Es dürfen keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran und Syrien erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **VII. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse**

In Ergänzung von Ziffer 9 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf

1. die Planung (wohl hingegen Layoutplanung), Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagekomponenten einschl. der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieurrisiko);
2. die Berechnung von Bauzeiten und Lieferfristen;
3. Haftpflichtansprüche wegen der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
4. Haftpflichtansprüche aus der Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
5. Haftpflichtansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand des Bodens, des Wassers oder der Luft verändert wird;
6. Für den Bereich M & A, Ziffer II. 2. der Besonderen Vereinbarungen gilt außerdem:
  - a) Voraussagen über die betriebliche und wirtschaftliche Entwicklung sowie Prognosen, die nicht auf der Berechnung durch betriebswirtschaftliche Methoden beruhen;
  - b) Haftpflichtansprüche die darauf beruhen, dass Informationen über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Auftraggeber weitergeleitet wurden oder aus unterlassener Bonitätsprüfungen;
  - c) Ansprüche aus Prospekthaftung.

## **V. Im Übrigen gelten die AVB-VH – Stand 01.07.2015.**